

Im Rahmen der Konsultationen zum Netzentwicklungsplan der Stromübertragungsnetze in Deutschland nehme ich Julius M als betroffener Bürger wie folgt Stellung:

Ungleichbehandlung

1. Das im Netzentwicklungsplan 2012 definierte „Startnetz“ darf in dieser Form nicht in ein eventuelles Bundesgesetz einfließen. Die Angabe im NEP 2012 „Leitungsbaumaßnahmen, die bereits konkret geplant sind, wurden als realisiert angenommen.“ (NEP 2012; Kapitel 8, S. 148), ist inakzeptabel. Die Festlegung von einem sogenannten „Startnetz“ in Gegenüberstellung zu den neu zu bauenden Stromtrassen ist per definitionem eine Ungleichbehandlung der in diesen Regionen betroffenen Anwohner. Diese impliziert, dass das gegenwärtige von zukünftigen Projekten mit all ihren ggf. irreversiblen Konsequenzen unterschieden werden.

Siedlungsschutz

1. Bei der öffentlichen Präsentation des Netzentwicklungsplanes am 29. Mai 2012 wurde von Herrn Rudolf Boll angekündigt, dass der Bevölkerungs-, Siedlungs-, und Landschaftsschutz bei zukünftigen Projekten in jedem Falle eine entsprechende Berücksichtigung erfahren werde. Bei gegenwärtigen Projekten hingegen, bei denen das Planfeststellungsverfahren durch die jeweiligen Bezirksregierungen schon vor einem Beschluss steht, sind diese für die Bevölkerung absolut wichtigen Aspekte in den Planungsunterlagen der Netzbetreiber völlig ignoriert worden. Daraus resultiert eine Ungleichbehandlung, die von mir, wegen der streckenweise unzumutbaren, gesundheits- und wohnschädigenden Bauvorhaben (wie z. B. durch einen Trassenneubau **MITTEN** durch Wohngebiete ohne jede Abstandsregelung und ohne jede ernsthafte Prüfung von Alternativen), nicht hinnehmbar ist und zwangsläufig zu Protesten und juristischen Auseinandersetzungen führen wird.
2. Anders als zuvor in der Presse und von der Bundesnetzagentur angekündigt (Rudolf Boll, BNetzA; 29. Mai 2012), ist im gesamten NEP 2012 keine Rede davon, wie Siedlungsschutz beim Netzausbau gestaltet werden könnte.
3. Sensible Bereiche, wie insbesondere Wohngebiete, müssen von vorn herein in der Planung von Höchstspannungsleitungen berücksichtigt werden, damit sie großräumig ausgespart werden können. Ein Mindestabstand von mindestens 400 Metern zu Wohnbebauung jeglicher Art muss in allen Fällen gegeben sein, um die gesundheitsschädigenden Auswirkungen von Höchstspannungsfreileitungen zu verhindern. In besonderen Ausnahmefällen, in denen dieser Mindestabstand aus baulichen oder anderen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss, wenn es keine Alternativen gibt, die Höchstspannungsleitung als Erdkabel bzw. gasisolierte Rohrleiter verlegt werden oder aber die Trassenführung gänzlich überarbeitet werden. Eventuell entstehende Mehrkosten dürfen bei einem Bauvorhaben dieser Größenordnung in besonders prekären Bauabschnitten mit Wohnbebauung im Namen des Bevölkerungs- und Wohngebietsschutzes keine Rolle spielen. Die Kostenbetrachtung des Netzentwicklungsplans zeigt deutlich, dass lediglich Freileitungen betrachtet wurden. Zudem sollte durch die Bundesnetzagentur jedes Projekt einer separaten Kontrolle unterzogen werden, um sowohl die Notwendigkeit als auch die Wirtschaftlichkeitsberechnungen noch einmal auf den Prüfstand zu stellen.

Im Rahmen der Konsultationen zum Netzentwicklungsplan der Stromübertragungsnetze in Deutschland nehme ich Julius Mayer als betroffener Bürger wie folgt Stellung:

Ungleichbehandlung

1. Das im Netzentwicklungsplan 2012 definierte „Startnetz“ darf in dieser Form nicht in ein eventuelles Bundesgesetz einfließen. Die Angabe im NEP 2012 „Leitungsbaumaßnahmen, die bereits konkret geplant sind, wurden als realisiert angenommen.“ (NEP 2012; Kapitel 8, S. 148), ist inakzeptabel. Die Festlegung von einem sogenannten „Startnetz“ in Gegenüberstellung zu den neu zu bauenden Stromtrassen ist per definitionem eine Ungleichbehandlung der in diesen Regionen betroffenen Anwohner. Diese impliziert, dass das gegenwärtige von zukünftigen Projekten mit all ihren ggf. irreversiblen Konsequenzen unterschieden werden.

Siedlungsschutz

1. Bei der öffentlichen Präsentation des Netzentwicklungsplanes am 29. Mai 2012 wurde von Herrn Rudolf Boll angekündigt, dass der Bevölkerungs-, Siedlungs-, und Landschaftsschutz bei zukünftigen Projekten in jedem Falle eine entsprechende Berücksichtigung erfahren werde. Bei gegenwärtigen Projekten hingegen, bei denen das Planfeststellungsverfahren durch die jeweiligen Bezirksregierungen schon vor einem Beschluss steht, sind diese für die Bevölkerung absolut wichtigen Aspekte in den Planungsunterlagen der Netzbetreiber völlig ignoriert worden. Daraus resultiert eine Ungleichbehandlung, die von mir, wegen der streckenweise unzumutbaren, gesundheits- und wohnschädigenden Bauvorhaben (wie z. B. durch einen Trassenneubau **MITTEN** durch Wohngebiete ohne jede Abstandsregelung und ohne jede ernsthafte Prüfung von Alternativen), nicht hinnehmbar ist und zwangsläufig zu Protesten und juristischen Auseinandersetzungen führen wird.
2. Anders als zuvor in der Presse und von der Bundesnetzagentur angekündigt (Rudolf Boll, BNetzA; 29. Mai 2012), ist im gesamten NEP 2012 keine Rede davon, wie Siedlungsschutz beim Netzausbau gestaltet werden könnte.
3. Sensible Bereiche, wie insbesondere Wohngebiete, müssen von vorn herein in der Planung von Höchstspannungsleitungen berücksichtigt werden, damit sie großräumig ausgespart werden können. Ein Mindestabstand von mindestens 400 Metern zu Wohnbebauung jeglicher Art muss in allen Fällen gegeben sein, um die gesundheitsschädigenden Auswirkungen von Höchstspannungsfreileitungen zu verhindern. In besonderen Ausnahmefällen, in denen dieser Mindestabstand aus baulichen oder anderen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss, wenn es keine Alternativen gibt, die Höchstspannungsleitung als Erdkabel bzw. gasisolierte Rohrleiter verlegt werden oder aber die Trassenführung gänzlich überarbeitet werden. Eventuell entstehende Mehrkosten dürfen bei einem Bauvorhaben dieser Größenordnung in besonders prekären Bauabschnitten mit Wohnbebauung im Namen des Bevölkerungs- und Wohngebietsschutzes keine Rolle spielen. Die Kostenbetrachtung des Netzentwicklungsplans zeigt deutlich, dass lediglich Freileitungen betrachtet wurden. Zudem sollte durch die Bundesnetzagentur jedes Projekt einer separaten Kontrolle unterzogen werden, um sowohl die Notwendigkeit als auch die Wirtschaftlichkeitsberechnungen noch einmal auf den Prüfstand zu stellen.